

Wicklung bestimmter, vielfach religiös gefärbter prozessualer Formen und Riten (Zeremonien), darunter besonders auch solcher der Beweisführung (Gottesbeweis, Ordal, Art und Zahl der Zeugen), dürfte nicht unwesentlich zur Abhebung des Strafrechts von einfachen militärischen und polizeilichen Aktionen und so zur Ausbildung von *Rechtsbeziehungen* (die zunächst vor allem als Prozeßrechtsbeziehungen in Erscheinung traten) beigetragen haben.

*Fünftens:* Das Strafrecht war in seinen Anfängen, soweit es nicht unmittelbar um die Wahrung staatlicher Belange (zum Beispiel gegen Verrat oder Treuebruch im germanischen Gefolgschaftswesen) ging, noch nicht deutlich vom *Zivilrecht* (namentlich Eigentums-, Schuld- und Erbrecht) geschieden, weshalb zur Herbeiführung eines Richterspruches in der Regel eine Initiative des Betroffenen erforderlich war und *schadensausgleichende Wiedergutmachung und Bestrafung* weitgehend zusammenfielen. Erst allmählich begannen sich - auch am Strafrecht sichtbar - *Rechte* und *Pflichten* als besondere Rechtsinstitute herauszubilden. Die Gentilordnung kannte noch keinen Unterschied von Rechten und Pflichten, so war beispielsweise die Blutrache sowohl ein Recht der Sippe des Verletzten (Getöteten) als auch zugleich eine Pflicht, namentlich für das durch Verwandtschaftsbeziehung zum Racheakt vorbestimmte nächste (männliche) Mitglied der betroffenen Sippe.

„Es ist das Großartige, aber auch das Beschränkte der Gentilverfassung, daß sie für Herrschaft und Knechtung keinen Raum hat. Nach innen gibt es noch keinen Unterschied zwischen Rechten und Pflichten, die Frage, ob Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, Blutrache oder deren Sühnung ein Recht oder eine Pflicht sei, besteht ... nicht; sie würde... ebenso absurd Vorkommen wie die: ob Essen, Schlafen, Jagen ein Recht oder eine Pflicht sei.“<sup>23</sup>

Mit der Auflösung der Urgemeinschaft aber wurde die Frage des Ausgleiches eines erlittenen Eigentums- oder auch Körperschadens der *Initiative* der „freien“ Gesellschaftsmitglieder - wobei das „Freisein“ an den Eigentümerstatus gebunden war - überlassen. Diese Initiative wurde zu ihrem „Recht“, von dem sie Gebrauch machen konnten oder auch nicht. Hingegen wurde - durch Richterspruch - der Schädiger persönlich in die „Pflicht“ genommen; konnte er nicht leisten, etwa nicht zahlen, drohte ihm Schuldknechtschaft (bzw. Sklaverei), mußte er

durch eigene Arbeit den Schadensausgleich herbeiführen, den ursprünglichen „Wert“ des betroffenen „Gutes“, der nach Eigentumsprinzipien berechnet wurde, wiederherstellen. *Rechte* und *Pflichten* waren auf *verschiedene Individuen* verteilt und folglich mit deren Gegensatz zueinander gleichfalls *gegeneinander gestellt*.

*Sechstens:* Die Gesellschaftsordnungen, die die Urgemeinschaft ablösten, waren zumeist *patriarchalisch* strukturiert. In ihnen waren die Frauen in der Regel ohne (wesentliches) Eigentum (zumindest in ihrer Verfügungsbefugnis begrenzt). Sie waren in die patriarchalische Familie - die über einen langen historischen Zeitraum aus den Sippen der Gentilordnung herausgewachsen war - so fest eingebunden, daß sie dem „Recht“ des unumschränkt herrschenden Familienvorstandes (*pater familias*) meist nicht minder unterworfen waren als die unmündigen Kinder, die Sklaven oder das Gesinde. Der Familien Vorstand übte als der personifizierte Repräsentant des Privateigentums innerhalb der Familie das Züchtigungsrecht und andere Befugnisse zur Gewährleistung der *innerfamiliären Ordnung* souverän aus. Dies konnte so weit gehen, daß sie auch des Minimums an Rechtsschutz entbehrten, der sich auch für den Delinquenten aus dem Strafrecht ergab.

*Siebtens:* Die sich entwickelnden Staatsgebilde, die zunehmend *nicht mehr aus blutsverwandtschaftlich determinierten Sozialbeziehungen*, sondern auf verschiedenen sich wandelnden Eigentumsformen (Stammes-, Gemeinde-, Privateigentum usw.) basierten, brachten neue soziale Strukturen mit entsprechenden hierarchischen Ordnungen hervor. Sie standen ferner bei der Sicherung ihres zur gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion benötigten *Territoriums* unablässig in äußerer kriegerischer Auseinandersetzung mit „fremden“ Stämmen, Völkern, Staaten. Im Falle des Obsiegens brachten diese kriegerischen Auseinandersetzungen Arbeitskräfte (Sklaven), Land (Boden), Vieh und andere Produktionsmittel sowie sonstige Beute, aber auch Fremdstämmige in das eigene oder eroberte Territorium. Das sich entwickelnde Recht, auch Strafrecht, mußte sich daher von früher geltenden Sozialnormen, die der Erhaltung der Gentilordnung mit ihren blutsverwandtschaftlich bestimmten Sozialbe-

---

23 F. Engels, „Der Ursprung der Familie...“, a. a. O., S. 152, S. 155.